

16. August 2006

Satzungen und Ordnungen

# UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

## Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 3-11 der an dem Abschluss Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) beteiligten Fachbereiche vom 09. Februar 2005 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)/ einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4026ff) wie folgt geändert:

Genehmigt mit Erlass vom 20. Juli 2006, Az.: 6.51.31/1a

### Artikel 1

#### 1. Allgemeine Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11:

- a) § 1 **Abschlussgrad** wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und einer ausländischen Universität (Doppelpromotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln.“

Ausnahmebestimmungen zu den §§ 10, 11 und 14 werden in den ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3-11 geregelt.“

- b) § 1 **Abschlussgrad** Abs.3 wird zu § 1 Abs. 4.

- c) In § 2 **Promotionsausschuss der Fachbereiche und Gemeinsame Geschäftsstelle** wird in Abs. 3 Satz 6 neu gefasst:

„Der Vorsitz im Promotionsausschuss soll in der Regel von einem Mitglied des Dekanats geführt werden.“

- d) In § 2 **Promotionsausschuss der Fachbereiche und Gemeinsame Geschäftsstelle** wird Abs. 6 neu formuliert:

„Der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission eingelegt werden.“

- e) § 3 **Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren** Abs. 2 wird nach Satz 4 ergänzt:

„Im Rahmen von besonders betreuten Promotionsstudien können Inhaber eines sechssemestrigen Studienabschlusses im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zum Promotionsstudium zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Qualifikation (B.A.) trifft der Promotionsausschuss nach Prüfung des Einzelfalls. Dazu müssen herausragende Studienleistungen nachgewiesen werden. Das Vorbereitungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Ergänzungsprüfung im Promotionsfach im Umfang der mündlichen Magister-Hauptfachprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Näheres regeln die ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche.“

- f) In § 4 **Annahme als Doktorand** werden in Abs. 3 Satz 2 neu aufgenommen: „Juniorprofessoren und Leiter von Nachwuchsprogrammen“.

- g) In § 9 **Dissertation** werden in Abs. 4 Satz 1 neu aufgenommen: „Juniorprofessoren und Leiter von Nachwuchsprogrammen“.

- h) In § 9 **Dissertation** werden in Abs. 5 Satz 1 neu aufgenommen: „Juniorprofessoren und Leiter von Nachwuchsprogrammen“.

- i) In § 9 **Dissertation** wird in Absatz (10) als 2. Satz neu aufgenommen: „Eine Auslage gem. Abs. 7 Satz 4 findet nicht statt“.

j) In § 13 **Veröffentlichung der Dissertation** wird Abs.4 wie folgt neu gefasst:

„Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das ist dann der Fall, wenn der Verfasser neben den für die Gutachter, Fachbereichsbibliothek und der Gemeinsamen Geschäftsstelle erforderlichen 5 Exemplaren (im Falle des Abs. f ein Exemplar in kopierfähiger Maschinschrift) unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

entweder

a) 25 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher oder ein wissenschaftlicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

d) 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie (Masterfiche) und 25 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches

oder

e) 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit 25 CD-ROMs

oder

f) 1 CD-ROM, deren Datenformat und deren Datenträger mit der

Universitätsbibliothek abzustimmen sind und 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift, wenn die Arbeit auf den Internet-Server der Universitätsbibliothek eingespielt wird.

Bei d), e) und f) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, von den Mikrofiches bzw. den jeweiligen elektronischen Versionen weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten;

und eine von dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung. Die Verteilung der Pflichtexemplare obliegt dem Fachbereich.“

2. Die **ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3-11** werden wie folgt geändert:

a) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 3)**“ wird **Ziff. 4** neu aufgenommen:

„4. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

- Die Promotionsurkunde gem. § 14 wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- Nähere Bestimmungen regelt der Fachbereichsrat.“

b) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)**“ wird **„Ziff. 4 Sprachanforderungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3“** um einen neuen letzten Satz ergänzt:

„Im Rahmen von besonders betreuten Promotionsstu-

dien gilt die Sonderregelung, dass nur die zur Erarbeitung des Themas der Doktorarbeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen.“

c) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)**“ wird **Ziff. 5** neu aufgenommen:

„5. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß. § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

- Die Promotionsurkunde gem. § 14 wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.“
- Nähere Bestimmungen regelt der Fachbereichsrat.“

d) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Katholische Theologie (Fb 7)**“ wird **Ziff. „4. Sprachanforderungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3“** um einen neuen letzten Satz ergänzt:

„Im Rahmen von besonders betreuten Promotionsstudien gilt die Sonderregelung, dass nur die zur Erarbeitung des Themas der Doktorarbeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen.“

e) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Katholische Theologie (Fb 7)**“ wird **Ziff. 5** neu aufgenommen:

„5. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß. § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

- Die Promotionsurkunde gem. § 14 wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.“
- Nähere Bestimmungen regelt der Fachbereichsrat.“

f) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften**“

- ten (Fb 08)**“ wird in **Ziff. 2 Promotionsfächer** die Fachbezeichnung „Geschichte und Kultur der römischen Provinzen“ ersetzt durch „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“.
- g) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 08)“** wird in **Ziff. 4 Sprachanforderungen gem. §3 Abs. 3 Satz 3** die Fachbezeichnung „Geschichte und Kultur der römischen Provinzen“ ersetzt durch „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“.
- h) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (FB 08)“** werden in den **Ziffern 2 Promotionsfächer** und **4 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** die Fächer „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“, „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ und „Vor- und Frühgeschichte“ ersatzlos gestrichen.
- i) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)“** werden in **Ziff. 2 Promotionsfächer** die folgenden Fächer neu aufgenommen: „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“, „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ und „Vor- und Frühgeschichte“.
- j) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)“** wird als neue **Ziff. 4** aufgenommen. Die darauffolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend:
- „4. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:  
Die Zulassung zur Promotion im Fach:  
Klassische Archäologie  
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients  
Vor- und Frühgeschichte  
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen  
Hilfswissenschaften der Altertumskunde  
Musikpädagogik  
Musikwissenschaft  
Griechische Philologie  
Lateinische Philologie  
setzt ein abgeschlossenes Magister- oder Masterstudium voraus.“
- k) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)“** werden in **Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** die folgenden Fächer neu aufgenommen:
- „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen:**  
Englisch, Französisch und Latein
- Hilfswissenschaften der Altertumskunde:**  
Englisch, Französisch, Latein und Graecum
- Vor- und Frühgeschichte:**  
Englisch, Französisch und Latein oder Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache.“
- l) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)“** wird in **Ziff. 5** der Text für **Turkologie** wie folgt neu gefasst:
- „Mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen sowie des Französischen oder Lateinischen. Lesekenntnisse in zwei der vier folgenden Sprachen: Chinesisch (klassisch oder modern), Arabisch, Russisch, Persisch. Der Nachweis von Französisch- bzw. Lateinkenntnissen kann auf Antrag erlassen werden, wenn statt dessen die ausreichenden Kenntnisse einer anderen für die Turkologie wichtigen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Hierbei muss es sich um eine andere Sprache als die in Satz 2 genannten Lesekenntnisse handeln. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Fachvertreter.“
- m) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)“** wird in **Ziff. 8 Spezielle Promotionsvoraussetzungen** nach dem Halbsatz „ Falls im Abschlussexamen nicht als Nebenfach „Altorientalische Philologie gewählt wurde“, die Worte“ in der Regel“ neu aufgenommen.
- n) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Neuere Philologie (FB 10)“** wird als neue **Ziff. 4** aufgenommen. Die darauffolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend:
- „4. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:  
Die Zulassung zur Promotion im Fach:  
Anglistik  
Amerikanistik  
Germanistik  
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft  
Romanistik  
Allgemeine Sprachwissenschaft  
Skandinavistik  
Theater- Film- und Medienwissenschaft

setzt ein abgeschlossenes achtsemestriges Magister-/ Master-/ Diplomstudium oder Staatsexamen voraus. Ein unmittelbarer Zugang zum Promotionsstudium nach einem sechssemestri-gen Studienabschluss (B.A.) ist nicht möglich.“

- o) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Neuere Philologien (FB 10)**“ wird in **Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** der Text für **Romanistik** wie folgt neu gefasst:

„Es sind zwei romanische Sprachen nachzuweisen, eine davon muss Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch sein.“

## Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Unireport aktuell in Kraft.

Frankfurt am Main, den  
14. August 2006

Prof. Dr. Rainer Voßen  
Geschäftsführender  
Vorsitzender der Gemeinsamen  
Geschäftsstelle

[www.satzung.uni-frankfurt.de](http://www.satzung.uni-frankfurt.de)

### Impressum:

Zeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

**Herausgeber:** Der Präsident der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

**Redaktion:** Marketing und Kommunikation